

Statuten BSV Bern



I. Name, Sitz und Zweck

Name	1. Unter dem Namen BSV Bern besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.
Sitz	2. Der Sitz des Vereins ist Bern.
Zweck	3. Der Verein bezweckt die Ausübung des Handballsports, die Förderung des Handballspiels in Muri und Bern sowie der umliegenden Regionen, insbesondere die Ergänzung des Schulsports und die Pflege der Kameradschaft.
Neutralität	4. Der Verein BSV Bern ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	5. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und seiner Kommissionen für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglieder	6. Der Verein BSV Bern umfasst folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Schüler und Junioren (gemäss Definition SHV) c) Passivmitglieder d) Ehrenmitglieder e) Freimitglieder (50 Jahre Mitgliedschaft, unter Anrechnung der Mitgliedschaft in den Vereinen BSV Bern, GGB Handball oder HBC Muri-Gümligen).
Betritt	7. Beitrittsgesuche der Mitgliederkategorien a, b, und c sind dem Verein schriftlich einzureichen.
Übertritt	8. Der Übertritt von einer Kategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen (Ausnahme von b in a).
Austritt	9. Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
Streichungen	10. Mitglieder, die ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Hauptversammlung (HV) auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Ausschluss	11. Mitglieder, welche die Statuten, Reglemente und Verträge des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der HV ausgeschlossen werden. Juniorenmitglieder, welche die obigen Bestimmungen verletzen, können auf Beschluss des Vorstandes suspendiert werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.
Mutationen	12. Eintritts- und Übertrittsgesuche sowie Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Ehrenmitglieder	13. Zum Ehrenmitglied des Vereins BSV Bern kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Handballsports im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich begründet einzureichen.

- Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.
- | | |
|-----------------|--|
| Pflichten | 14. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen. |
| Mitgliedschaft | 15. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. |
| Stimmrecht | 16. Sämtliche Aktiv-, Passiv-, Junioren-, Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. |
| Beitragspflicht | 17. Die Ehren- und Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit. Trainer und Funktionäre können durch Beschluss der Hauptversammlung von der Beitragspflicht enthoben werden. |

III. Vereinsjahr

- | | |
|-------|---|
| Dauer | 18. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres. (Das Gründungsjahr begann am 1. Mai 2000 und endete am 31. Mai 2001.) |
|-------|---|

IV. Organe

- | | |
|--------|---|
| Organe | 19. Die Organe des Vereins sind:
a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren |
|--------|---|

a) die Hauptversammlung

- | | |
|----------------------|--|
| Hauptversammlung | 20. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern in Briefform oder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen. |
| Datum und Traktanden | 21. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Die Hauptversammlung behandelt folgende ordentliche Traktanden:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmenzähler 2. Genehmigung der Traktandenliste 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung 4. Jahresbericht des Präsidenten 5. Genehmigung der Rechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes 6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Beschlussfassung über das Budget 7. Mutationen 8. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) des Präsidenten b) der übrigen Vorstandsmitglieder c) der Revisoren 9. Ehrungen 10. Jahresprogramm 11. Varia |
| Anträge | 22. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Mai dem Vorstand schriftlich zuzustellen. |
| Beschlussfähigkeit | 23. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. |

Beschlüsse	24. Die Hauptversammlung beschliesst: - mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die keine qualifizierte Mehrheit erfordern. - mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Mitgliederstreichungen, Mitgliederausschlüsse, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen.
Abstimmungen und Wahlen	25. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe gewünscht wird.
Leitung	26. Die Hauptversammlung wird durch den Vereinspräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vereins geleitet.
Protokoll	27. Über die Geschäfte der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt.
A.o. Hauptversammlung	28. A.o. Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Art. 23 bis 27 gelten auch für die a.o. Hauptversammlung, unter Vorbehalt des Art. 41.

b) der Vorstand

Vorstand	29. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Bei Abstimmungen fällt dem Präsidenten bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen je nach den zu behandelnden Traktanden weitere Funktionäre, Mitglieder oder Berater beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
Pflichten	30. Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche gemäss den Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere: a) Organisation und Leitung des Vereinsbetriebes b) Organisation und Leitung des Sportbetriebes c) Engagement von Trainern d) Vertretung des Vereins gegen aussen e) Aufnahme neuer Mitglieder
Geschäftsführung	31. Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden und sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.
Amtsdauer	32. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
Nachwahl	33. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
Pflichtenheft	34. Aufgabenbereiche und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch ein Pflichtenheft festgelegt.

c) die Revisoren

Revisoren	35. Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten und allfällige Vorschläge zu unterbreiten. Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ebenfalls für eine Amtsdauer von 2 Jahren wird ein Ersatzrevisor gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
-----------	---

V. Vertretung nach aussen

- Unterschrift 36. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt in einem Reglement die Berechtigung zur Unterschrift in den verschiedenen Aufgabenbereichen.

VI. Finanzen

- Einnahmen 37. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) den durch die Hauptversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträgen, welche den Betrag von CHF 250.00 nicht übersteigen dürfen;
 - b) den freiwilligen Beiträgen von Gönnern, Donatoren, Sponsoren etc. und weiteren Zuwendungen (Geschenke etc.);
 - c) dem Einnahmenüberschuss aus vom Verein organisierten Turnieren und sonstigen Anlässen;
 - d) den Zinserträgen aus Kapitalien.
- Mitgliederbeiträge 38. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingefordert. Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin vorübergehend den Mitgliederbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- Haftung 39. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Soweit gesetzlich möglich ist jede persönliche Haftung ausgeschlossen.

VII. Statutenänderungen

- Statutenänderungen 40. Anträge der Mitglieder auf Änderung der Statuten sind bis zum 31. Mai dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

VIII. Auflösung des Vereins

- Auflösung 41. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den SHV, welcher dieses anlegt und verzinst. Falls innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung ein neuer Verein unter gleichem Namen in Bern oder Muri bei Bern gegründet wird, fällt ihm dieses Vermögen mit Zinsen zu. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen je zu 50% an die Einwohnergemeinden Bern und Muri bei Bern zuhanden der Sportförderung.

IX. Schlussbestimmungen

- Streitigkeiten 42. Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Hauptversammlung entschieden.
- Satzungen 43. Die Statuten und Reglemente des SHV können bei Streitigkeiten analog

des SHV angewendet werden.

Inkrafttreten 44. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 15. August 2018 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Juni 2018 in Kraft.

Ethik Klausel 45. Der BSV Bern setzt sich zusammen mit dem SHV für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er-sowie seine Organe und Mitglieder-dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BSV Bern anerkennt die aktuelle (Ethik-Charta) des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der BSV Bern und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung des Artikels 2.1.ff des Doping-Statuts.

Der BSV Bern unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den BSV Bern selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig.

Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

Der Präsident
Martin Wildberger



Gümligen, 20.08.2024

Die Protokollführerin
Andrea Grunder

